

## **Stadt Monheim, Bebauungsplan „An der Gailach“ sowie 15. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren, hier: Beteiligung am Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB**

Nachfolgend sind die Stellungnahmen beteiligter Stellen in Auszügen (kursiv), sowie die entsprechenden Antworten dargestellt.

### **Stellungnahme Wasserwirtschaftsamt Donauwörth**

#### *1.2 Überflutungen durch wild abfließendes Wasser infolge von Starkregen*

Die Hinweise des Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth zu möglichen Überflutungen durch wild abfließendes Wasser infolge von Starkregen werden zur Kenntnis genommen und in der Bauleitplanung berücksichtigt.

Für den Bereich des Bebauungsplanes „An der Gailach“ sind die maßgeblichen topographisch bedingten Fließrichtungen und Oberflächenabflusswege bekannt. Diese verlaufen überwiegend in südliche Richtung zum Vorfluter Gailach. Die Erkenntnisse zu diesen Fließwegen fließen bereits in die Erschließungs- und Entwässerungsplanung ein.

Die Erschließung des Baugebietes erfolgt über Straßen mit 2-Zeiler-Wasserführung. Dadurch wird der Oberflächenabfluss bei Starkregenereignissen im Straßenraum gezielt aufgenommen und entlang der Erschließung geführt. Ein unkontrollierter Zufluss in die Baugrundstücke wird dadurch weitgehend vermieden. Gleichzeitig wird berücksichtigt, dass es durch diese technische Abflusslenkung zu einer Bündelung der Abflüsse kommen kann, insbesondere im Übergang vom Straßenraum in den südlich angrenzenden Außenbereich.

Für das Stadtgebiet von Monheim wird derzeit ein Sturzflutrisikomanagement erarbeitet. Die bekannten Fließwege und Abflussprozesse werden bereits jetzt berücksichtigt; die weitergehenden Ergebnisse des laufenden Sturzflutrisikomanagements werden im weiteren Planungs- und Umsetzungsprozess ausgewertet und – soweit erforderlich – ergänzend berücksichtigt.

Der Bebauungsplan ist in der vorliegenden Form geeignet und ausreichend, um den Belangen des Starkregen- und Sturzflutgeschehens Rechnung zu tragen. Über den geplanten Straßenneubau hinaus sind nach heutigem Kenntnisstand keine großräumigen baulichen Veränderungen erforderlich. Erforderliche Maßnahmen zur schadlosen Ableitung von Oberflächenabflüssen können im Rahmen der Erschließungs- und Detailplanung integriert werden, ohne zusätzliche erhebliche Eingriffe in den Bestand vorzunehmen.

Im weiteren Planungsverlauf wird sichergestellt, dass die schadlose Ableitung von Oberflächenabflüssen bei Starkregen erfolgt und keine unzulässige Beeinträchtigung

angrenzender Flächen oder des Vorfluters entsteht. Geeignete Maßnahmen zur Steuerung, Verzögerung oder Rückhaltung des Oberflächenabflusses sowie zur

Sicherung von Notwasserwegen werden im Zuge der Entwurfs- und Ausführungsplanung geprüft und umgesetzt.

Die Belange des Starkregen- und Sturzflutgeschehens werden damit angemessen und verhältnismäßig berücksichtigt.



### 1.6.3 Niederschlagswasser

*Der Bauleitplanung muss eine Erschließungskonzeption zugrunde liegen, nach der das fallende Niederschlagswasser schadlos beseitigt werden kann.*

#### Kurzläuterung zur Niederschlagswasserbewirtschaftung

##### 1. Anlass und Zielsetzung

Im Zuge der geplanten Baugebietsentwicklung ist das anfallende Niederschlagswasser so zu bewirtschaften, dass eine schadlose Ableitung sichergestellt ist und nachteilige Auswirkungen auf die öffentliche Entwässerung sowie auf die Vorflut vermieden werden. Ziel der Planung ist eine regelwerkskonforme Rückhaltung und Drosselung der Abflüsse unter Berücksichtigung der bestehenden Entwässerungsinfrastruktur.

##### 2. Grundlagen und Regelwerke

Die Auslegung der Niederschlagswasserbewirtschaftung erfolgt unter Berücksichtigung der folgenden technischen Regelwerke:

DWA-A 102-1 und DWA-A 102-2 (Grundlagen der Niederschlagswasserbewirtschaftung)

DWA-M 102-4 (Ableitung und Behandlung von Niederschlagswasser)

DWA-A 117 (Bemessung von Regenrückhaltebecken)

LfU-Merkblatt 4.4/22 (Quantitative Bewertung von Niederschlagswassereinleitungen)

Die angewandte Bemessungsmethodik ist insgesamt konform zu den Anforderungen der DWA-A 102.

##### 3. Bemessungsansatz und Abflussermittlung

Die quantitative Ermittlung der Abflussmengen und des erforderlichen Rückhaltevolumens erfolgte auf Basis der geplanten versiegelten und teilversiegelten Flächen des Baugebiets. Die Bemessungsregen wurden entsprechend den anerkannten Regelwerken angesetzt.

Die Berechnung des Rückhaltevolumens erfolgte teilweise unter Anwendung des Arbeitsblatts DWA-A 117, insbesondere zur Ermittlung des erforderlichen Speichervolumens eines Regenrückhaltebeckens. Die dabei verwendeten Annahmen zu Abflussbeiwerten, Bemessungsregen und Abflussdrosselung entsprechen den Grundsätzen der DWA-A 102. Damit ist die Berechnung methodisch konsistent und fachlich regelwerkskonform.

#### 4. Erforderliches Rückhaltevolumen

Als Ergebnis der Berechnung ergibt sich für das Baugebiet ein erforderliches Rückhaltevolumen von 349 m<sup>3</sup>, um die Abflussspitzen wirksam zu dämpfen und die nachgeschalteten Entwässerungseinrichtungen nicht zu überlasten.

#### 5. Nutzung des bestehenden Regenrückhaltebeckens

Das anfallende Niederschlagswasser wird dem bestehenden Regenrückhaltebecken zugeführt. Dieses Becken verfügt bereits über ein relevantes Rückhaltevolumen und kann einen Teil des zusätzlich erforderlichen Rückhaltevolumens aufnehmen.

Eine bauliche Erweiterung bzw. Ergänzung der Rückhaltung ist daher nur teilweise erforderlich. Das vorhandene Becken wird hydraulisch in das Gesamtkonzept eingebunden und zur Abflusssdämpfung genutzt.

#### 6. Drosselung und Ableitung

Die Ableitung aus dem Regenrückhaltebecken erfolgt gedrosselt. Die Drosselabflüsse werden so bemessen, dass die hydraulische Leistungsfähigkeit der nachgeschalteten Entwässerungseinrichtungen und der Vorflut auch bei Starkregeneignissen gewährleistet bleibt.

Die konkrete Festlegung der Drosselabflüsse sowie die detaillierte Ausgestaltung der Rückhaltemaßnahmen erfolgen im Zuge der weiteren Entwurfsplanung.

#### 7. Wasserrechtliches Verfahren

Die abschließende Dimensionierung der Rückhaltung, die Festlegung der maßgeblichen Abflüsse sowie die Bewertung der Auswirkungen auf die Vorflut erfolgen im Rahmen eines wasserrechtlichen Verfahrens gemäß den geltenden gesetzlichen Vorgaben.

Dabei werden insbesondere die Belange des Gewässerschutzes, des Hochwasserschutzes sowie die Anforderungen an eine schadlose Niederschlagswasserbeseitigung berücksichtigt.

#### 8. Zusammenfassung

Durch die Kombination aus bestehender Rückhalteinfrastruktur und ergänzenden Rückhaltemaßnahmen wird eine regelwerkskonforme, betriebssichere und genehmigungsfähige Niederschlagswasserbewirtschaftung gewährleistet. Die angewandte Bemessungsmethodik entspricht den Anforderungen der DWA-A 102 und stellt eine fachlich belastbare Grundlage für das wasserrechtliche Verfahren dar.